

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Erddepots eines Rechtsextremen in Thüringen?

Die **Kleine Anfrage 1900** vom 16. Februar 2017 hat folgenden Wortlaut:

Am 16. Dezember 2016 berichtete "Spiegel Online" ("Spur zu NSU-Mord. Der mysteriöse Waffensammler"), dass möglicherweise DNA-Spuren, die auf dem Unterhemd des NSU-Mordopfers Enver Simsek gefunden wurden, zu dem angeblich obdachlosen Rechtsextremen Michael K. führen, der am 25. Mai 2008 in Bayreuth während einer Personenkontrolle auf Polizisten schoss und sich dann wenig später selbst tötete. Bei Michael K. fand die Polizei unter anderem Karten, auf denen codiert die Lage von 38 Erddepots in Bayern, Thüringen, Sachsen, Berlin, Brandenburg sowie in Österreich verzeichnet waren, in denen unter anderem Waffen, Sprengstoff, zündfähige Sprengmittel gefunden wurden.

Laut dem "Neuen Deutschland" (19. Dezember 2016, "Dringende Störung der Totenruhe") sei auch mindestens eine "Feindnamenliste" gefunden worden. In Thüringen wurden laut Auskunft der Landesregierung (vergleiche Drucksache 5/4121, 29. Februar 2012) "acht Depots im Bereich der Polizeidirektion Saalfeld gefunden". Nähere Angaben zu Orten, Inhalten und Auffinden der Depots et cetera machte die damalige Landesregierung nicht. "Spiegel Online" berichtete nun, dass in einem im "südlichen Saale-Orla-Kreis" geöffneten Depot 1,6 Liter Flüssigsprengstoff und eine ein Kilogramm schwere Bombe gefunden worden seien. Auf die dritte Frage in der Kleinen Anfrage (vergleiche Nummer 2068) nach Orten und den Funden ("Wo befanden sich diese und welche Waffen, Sprengmittel und anderen Gegenstände waren Inhalt dieser Depots zum Zeitpunkt des Auffindens?") antwortete die damalige Landesregierung nur mit dem Verweis auf ihre Antwort der zweiten Frage ("acht Depots im Bereich der Polizeidirektion Saalfeld") und dem Hinweis, es lägen der Regierung "keine weiteren Erkenntnisse" vor (vergleiche Drucksache 5/4121).

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Erddepots, die dem rechtsextremen Michael K. zugerechnet werden, wurden in Thüringen gefunden, an welchen Orten und wann wurden sie geöffnet (bitte aufschlüsseln und die konkreten Orte nennen)?
2. Welche Gegenstände fanden sich in den jeweiligen Depots (bitte aufzählen und nach den Orten aufschlüsseln)?
3. Welche Stellen (zum Beispiel Landeskriminalamt, zuständige Polizeidienststelle, Innenministerium, Verfassungsschutz, Feuerwehr et cetera) und welche Personen (zum Beispiel Leiter der Polizeidirektion, Präsident des Landeskriminalamtes, Innenminister, Staatssekretär des Innenministeriums, Abteilungen oder Referate im Innenministerium et cetera) müssen informiert werden, wenn durch Polizeikräfte in Thüringen illegaler Sprengstoff und illegale Sprengmittel gefunden werden (jeweils bitte detailliert aufschlüsseln)?

4. Welche Stellen (zum Beispiel Landeskriminalamt, zuständige Polizeidienststelle, Innenministerium, Verfassungsschutz, Feuerwehr et cetera) und welche Personen (zum Beispiel Leiter der Polizeidirektion, Präsident des Landeskriminalamtes, Innenminister, Staatssekretär des Innenministeriums, Abteilungen oder Referate im Innenministerium et cetera) wurden tatsächlich nach dem Auffinden des illegalen Sprengstoffs und der illegalen Bombe in dem oben genannten Depot im Bereich der Polizeidirektion Saalfeld (beziehungsweise auch über Funde von illegalen Sprengstoffen, Waffen, Sprengmitteln in weiteren Depots in diesem Zusammenhang) über das Auffinden informiert (bitte detailliert aufschlüsseln)?
5. Trifft es aus heutiger Sicht zu, dass die Landesregierung 2012 keine Kenntnis darüber hatte, dass in einem der Thüringer Depots Sprengstoff und eine Bombe gefunden worden waren und welchen Inhalt die weiteren Depots hatten? Wenn ja, warum?
6. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass es eine Verletzung des Fragerechts war, auf die konkrete Frage eines Mitglieds des Landtags nach den Inhalten der Erddepots, dem Fund von 1,6 Liter offenbar illegalem Flüssigsprengstoff sowie einer ein Kilogramm schweren Bombe in einem verborgenen Erddepot eines Rechtsextremen in der Antwort nicht anzuführen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
7. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung zu früheren Kontakten von Michael K. nach Thüringen und nach welchen Kriterien er die Orte seiner Depots im Freistaat auswählte?
8. Befanden sich in einem oder mehreren Depots Namenslisten mit möglichen Gegnern ("Feindnamensliste")? Wenn ja, welche Personen oder welcher Personenkreis fand sich darauf?
9. Welche Thüringer Behörden, Polizeidienststellen oder -einheiten, Staatsanwaltschaften oder Gerichte waren bei der Öffnung der Depots in Thüringen vor Ort beziehungsweise bei der Vorbereitung oder Auswertung beteiligt?
10. In welcher Weise war das damalige Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz am Auffinden, Öffnen oder Auswerten der Thüringer Erddepots beteiligt?
11. Welche weiteren Behörden, Polizeistrukturen, Staatsanwaltschaften oder Gerichte des Bundes, anderer Bundesländer oder anderer Staaten waren nach Kenntnis der Landesregierung an der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung in welchen Rollen/Funktionen beteiligt? Wer führte die damaligen Ermittlungen?
12. Welche Kenntnisse liegen über die Kontakte zu oder Aktivitäten in rechtsextremen Organisationen des Michael K. vor?
13. Welche Kenntnisse liegen über eine mögliche Beteiligung des Michael K. an den Taten des NSU oder zu Kontakten von ihm zum NSU und dessen Unterstützer-Netzwerk vor?
14. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über eine mögliche Tätigkeit (zum Beispiel als V-Person et cetera) des Michael K. für einen Nachrichtendienst oder eine andere staatliche Stelle eines Landes oder des Bundes vor?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. April 2017 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkungen:

In der Beantwortung der Kleinen Anfrage 2068 der Abgeordneten Renner (DIE LINKE) "Waffendepots in Thüringen" vom 12. Januar 2012 (Drucksache 5/4121) war bereits darauf hingewiesen worden, dass Auskünfte zu einem ausschließlich im Freistaat Bayern geführten Strafverfahren aus rechtlichen Gründen nicht gegeben werden können. Die zu erteilenden Auskünfte können sich nur auf den Zuständigkeitsbereich der Thüringer Landesregierung erstrecken. Strafrechtliche Ermittlungen in Bayern betreffen unzweifelhaft nicht den Zuständigkeitsbereich der Thüringer Landesregierung. Dieser ergibt sich auch nicht aus einem anderen Zusammenhang. Vor diesem Hintergrund kann in der konkreten Angelegenheit kein neuer oder geänderter Sachstand mitgeteilt werden.

Zu 1. und 2.:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 3.:

Polizeiliche Informations- und Meldepflichten tragen dazu bei, den Informationsbedarf der Thüringer Landesregierung einschließlich der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen sowie anderer öffentlicher Stellen zu deren Aufgabenerfüllung zu sichern. Die konkreten Informationsbedürfnisse und -verpflichtungen richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles und sind nicht im Sinne der Fragestellung pauschalisierbar.

Zu 4.:

Die zur Umsetzung der Amtshilfemaßnahme erforderlichen Stellen waren seinerzeit informiert. Die Details zu involvierten Personen lassen sich nach fast neun Jahren nicht mehr belastbar im Sinne der Fragestellung verifizieren.

Zu 5.:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 6.:

Nein, auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 7. bis 11.:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 12.:

Der Thüringer Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über Kontakte oder Aktivitäten des Michael K. in rechtsextremen Organisationen vor.

Zu 13.:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Zu 14.:

Angaben zum Einsatz von V-Personen oder zu einer Tätigkeit für einen Nachrichtendienst unterliegen der Geheimhaltung. Der Landesregierung ist es (auch im Rahmen einer als "Verschlussache" eingestufteten Antwort) angesichts der mit einer möglichen Enttarnung etwaig verdeckt eingesetzter Personen verbundenen Risiken nicht möglich, die Frage im Sinne einer Positiv- oder Negativauskunft zu beantworten. Im Übrigen äußert sich die Landesregierung mangels Verfügungsbefugnis nicht über die Tätigkeit von Personen für einen Nachrichtendienst oder eine andere staatliche Stelle eines anderen Landes oder des Bundes.

Dr. Poppenhäger
Minister